
Guter Start ins Kinderleben Erziehungskompetenz stärken

Kindesschutz im Landkreis Bernkastel-Wittlich

2007 - 2009

Wittlich, 25.06.2007

Einführung

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich richtet das Netzwerk „Guter Start ins Kinderleben – Erziehungskompetenz stärken“ ein. Die Einrichtung des Netzwerks erfolgt im Rahmen des Modellprojektes „Guter Start ins Kinderleben“ des Landes Rheinland-Pfalz.

Dieses Modellprojekt zielt auf die Stärkung von Erziehungskompetenzen von Eltern und die Prävention von Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 22.12.2006 gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Interesse an der Durchführung eines solchen Modellprojektes im ländlichen Raum bekundet. Seitens des Landes besteht die grundsätzliche Bereitschaft zur Durchführung eines solchen Modellprojektes im ländlichen Raum. Bisher soll das Modellprojekt des Landes „Guter Start ins Kinderleben“ an den Standorten Ludwigshafen und Trier umgesetzt werden. Daneben haben zahlreiche Landkreise an der Umsetzung des Landesprojekts vor Ort Interesse angemeldet. Das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ISM) begleitet die Umsetzung in den Landkreisen.

In seiner Sitzung vom 21.03.2007 hat der Jugendhilfeausschuss die Bestrebungen des Landkreises unterstützt, am Modelprojekt des Landes „Guter Start ins Kinderleben“ teilzunehmen.

Die Umsetzung soll insbesondere in drei Bereichen Erfolgen (siehe Abbildung 1):

- A. Projekt „Guter Start ins Kinderleben – Erziehungskompetenz stärken“
- B. Umsetzung des § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- C. Präventive Maßnahmen der frühen Förderung und Stärkung der Erziehungskompetenz

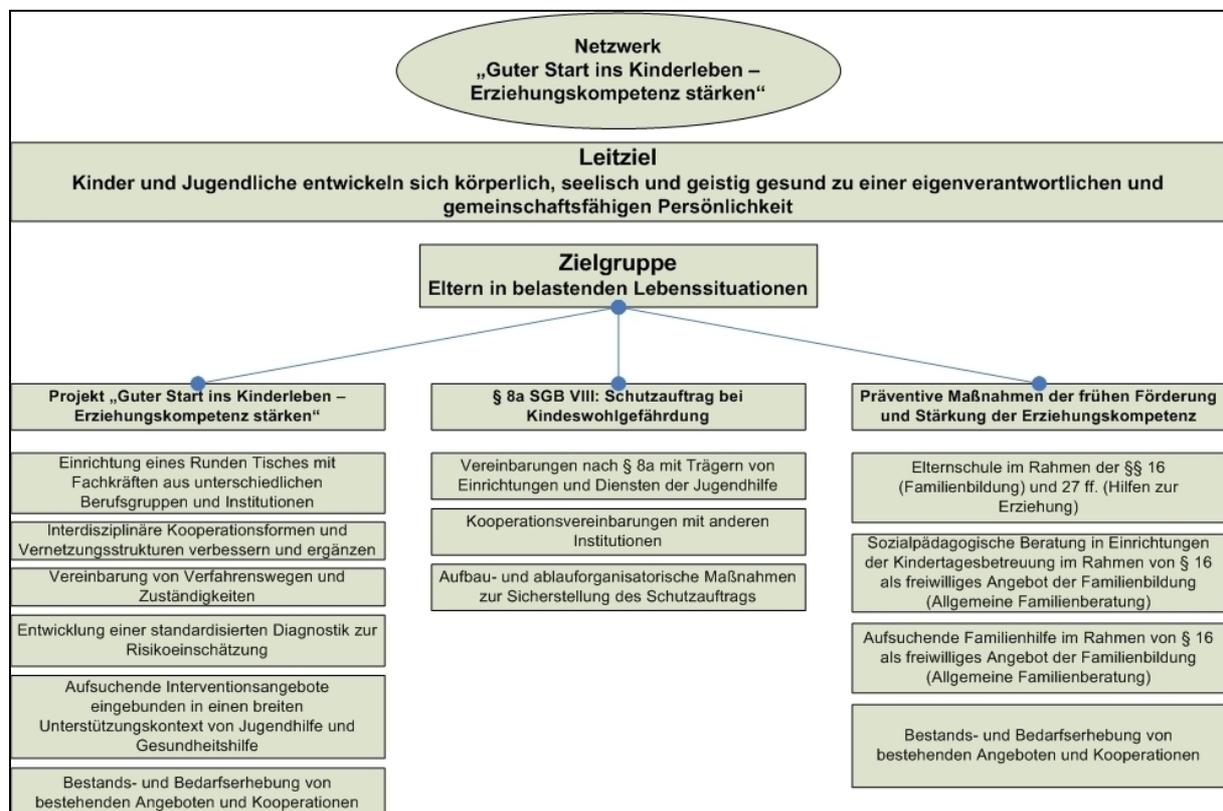


Abbildung 1

In Abbildung 2 ist der zeitliche Ablauf der Umsetzung der drei Teilbereiche im Überblick dargestellt. Die detaillierte Darstellung der Projektumsetzung erfolgt im Anschluss.

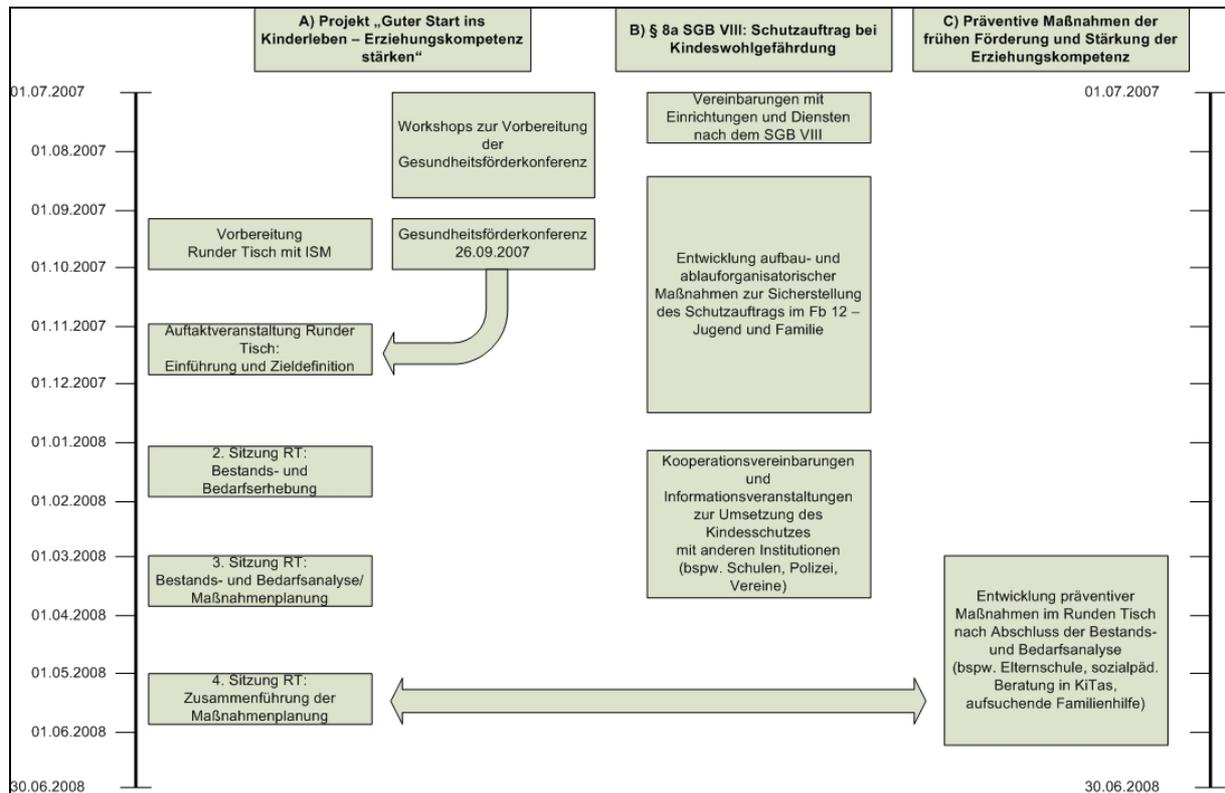


Abbildung 2

Teil A) Projekt „Guter Start ins Kinderleben - Erziehungskompetenz stärken“

1. Rahmen

Zielgruppe des Netzwerks sind insbesondere Eltern, bei denen infolge hoher Belastungen und vielfältiger und/oder schwerwiegender Risiken ein erhebliches Gefährdungspotenzial für das Kindeswohl besteht, bspw. Familien in schwieriger sozialer Lage, sehr junge Eltern und Familien mit geringer sozialer Integration in das Gemeinwesen, mit geringem Bildungsstand oder mit Migrationshintergrund.

Die Aufgabenstellung des Netzwerkes gliedert sich in zwei Bereiche:

- a) Kindeschutz und
- b) Kinderschutz

a) **Kindesschutz** soll die strukturellen Voraussetzungen in Form von Vernetzung und Kooperation aller beteiligten Institutionen schaffen um

b) **Kinderschutz** als individuelles Angebot an Kinder und ihre Familien sicherzustellen.

1.1 Ziel

Ziel ist der Aufbau eines „sozialen Frühwarnsystems“, das es ermöglicht, durch frühzeitiges Erkennen von Risikofaktoren mit Familien in belastenden Lebenssituationen in Kontakt zu treten und diese in Fragen der Erziehung zu unterstützen.

Zur Erreichung dieses Ziels ist die Bildung eines **Runden Tisches** im Rahmen des Projektes „Guter Start ins Kinderleben – Erziehungskompetenz stärken“ im Landkreis Bernkastel-Wittlich vorgesehen. Dieser Runde Tisch, der mit allen relevanten Schlüsselpersonen aus der Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe und angrenzender Bereiche besetzt wird, ist das zentrale Instrument der Kooperation und Vernetzung.

1.2 Aufgaben

Der Runde Tisch soll

- eine Bestands- und Bedarfserhebung von bestehenden Angeboten und Kooperationen im Bereich des Kinderschutzes initiieren und begleiten,
- interdisziplinäre Kooperationsformen und Vernetzungsstrukturen verbessern und ergänzen,
- Verfahrenswege und Zuständigkeiten vereinbaren,
- eine standardisierte Diagnostik zur Risikoeinschätzung einführen,
- aufsuchende Interventionsangebote entwickeln, die eingebunden sind in einen breiten Unterstützungskontext von Jugendhilfe und Gesundheitshilfe sowie

- die Entwicklung präventiver Maßnahmen der frühen Förderung und Stärkung der Erziehungskompetenz (bspw. Elternschule im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) und der Hilfen zur Erziehung (§27 ff SGB VIII), sozialpädagogische Beratung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (§ 16 SGB VIII), aufsuchende Familienhilfe (§ 16 SGB VIII) usw.) initiieren und begleiten.

1.3 Beteiligte

Am Runden Tisch sind Schlüsselpersonen aus den Bereichen

- **Jugendhilfe**, bspw. Fachbereich 12 – Jugend und Familie (Jugendamt), Einrichtungen der Erziehungshilfe, Erziehungsberatungsstellen, Kindertagesstätten, Schulsozialarbeit,
- **Gesundheitshilfe**, bspw. Fachbereich 31 – Gesundheit (Gesundheitsamt), Kinder- und Jugendärzt/innen, Jugendpsycholog/innen, Hebammen, Krankenhäuser, Krankenkassen, und aus
- **angrenzenden Bereich**, bspw. Kinderfrühhförderung, Schwangerenberatung, Suchtberatung, Familiengericht, Selbsthilfegruppen, Grund- und weiterführende Schulen, Schulpsychologischer Dienst

zu beteiligen. Aufgrund der Arbeitsfähigkeit sollen maximal 25 Personen teilnehmen. Es ist möglich, Arbeitsgruppen zu bilden und weitere Expert/innen einzubinden.

1.4 Organisation

Die Federführung der Umsetzung liegt im Fachbereich Jugend und Familie.

Das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz unterstützt im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz insbesondere den Aufbau der Kooperations- und Vernetzungsstrukturen und berät bei der Entwicklung von Arbeitstrukturen vor Ort. Die Konzeptionsphase des ISM ist zurzeit noch nicht abgeschlossen, erste Informationen sollen aber noch vor Beginn der Sommerferien an die Jugendämter versandt werden, so dass die konkrete Umsetzung vor Ort im Anschluss an die Sommerferien starten kann.

2. Ablauf: Runder Tisch Kinderschutz im Landkreis Bernkastel-Wittlich

2.1 Vorbereitung des Runden Tisches (ab 09/2007)

Die Planung der Auftaktveranstaltung „**Guter Start ins Kinderleben**“ - **Erziehungskompetenz stärken**“ im Landkreis Bernkastel-Wittlich soll in Zusammenarbeit mit dem ISM durchgeführt werden. In der Auftaktveranstaltung sollen insbesondere die Grundlagen der weiteren Zusammenarbeit gelegt werden. Dazu sollen die Themenstellungen konkretisiert und einführende Informationen vorbereitet werden.

Im Rahmen der **Gesundheitsförderkonferenz** am 26.09.2007 wird der Themenschwerpunkt „**Wie entwickelt sich ein Kind gesund?**“ interdisziplinär aufgegriffen. Beteiligt sind verschiedene Institutionen und Personen aus den Bereichen Gesundheit und Jugendhilfe. Die in der Gesundheitsförderkonferenz erarbeiteten Ergebnisse sollen in die Arbeit des Runden Tisches mit einfließen.

2.2 Auftaktveranstaltung des Runden Tisches (11/2007)

1. Einführung

- Begrüßung
- Kennenlernrunde: Erwartungen an die Arbeitsgruppe (Methode: Blitzlicht)
- Einführung in die Themenstellung, Darstellung der Ziele, Aufgaben und Rahmenbedingungen des Runden Tisches

2. Gemeinsame Zieldefinition

- *Was sind belastenden Lebenslagen und individuelle Beeinträchtigungen, die als Indikator für eine Kindeswohlgefährdung von Bedeutung sind? Welche weiteren Risikofaktoren müssen berücksichtigt werden?*
- *Was ist ein „Soziales Frühwarnsystem“ und was kann und soll es leisten?*
- *Welche Zielgruppen im Landkreis Bernkastel-Wittlich sollen insbesondere berücksichtigt werden?*

Aufgabe für die TeilnehmerInnen bis zur nächsten Sitzung: *Welche Angebote für Familien in belastenden Lebenssituationen sind Ihnen bekannt und für welche Aufgabengebiete sehen Sie Handlungsbedarf?*

2.3 Zweite Sitzung des Runden Tisches (01/2008)

3. Bestandsaufnahme der bestehenden Angebote für Familien in belastenden Lebenssituationen

Welche Angebote für Familien in belastenden Lebenssituationen gibt es im Landkreis Bernkastel-Wittlich?

- Kartenabfrage der TeilnehmerInnen (Methode: Metaplantchnik)

4. Bedarfserhebung und -analyse

Welcher Bedarf an Hilfen für Familien in belastenden Lebenssituationen lässt sich für den Landkreis Bernkastel-Wittlich feststellen?

- Kartenabfrage zur „Hausaufgabe“: *Für welche Aufgabengebiete sehen Sie Handlungsbedarf?* (Methode: Metaplantchnik).
- Bewertung der kategorisierten Bedarfsanmeldungen nach einem Punktesystem (z.B. Punkten) und Prioritätensetzung.

2.4 Dritte Sitzung des Runden Tisches (03/2008)

5. Abgleich der Bestands- und der Bedarfserhebung

Welche Bedarfsanmeldungen können mit den bestehenden Angeboten abgedeckt werden?

- Die Bedarfsanmeldungen, die nicht mit den bestehenden Angeboten abgedeckt werden können, werden nochmals gewichtet und als Handlungsfelder benannt.

Besondere Berücksichtigung bei der Bedarfsdiskussion sollen folgende Fragestellungen erfahren:

- Wie können interdisziplinäre Kooperationsformen und Vernetzungsstrukturen ggf. verbessert und ergänzt werden?
- Wie können Verfahrenswege und Zuständigkeiten effektiv vereinbart werden?
- Wie kann eine standardisierte Diagnostik zur Risikoeinschätzung eingeführt und umgesetzt werden?
- In welchem Rahmen können aufsuchende Interventionsangebote in einen breiten Unterstützungskontext von Jugendhilfe und Gesundheitshilfe entwickelt und eingebunden werden?
- Entwicklung präventiver Maßnahmen der frühen Förderung und Stärkung der Erziehungskompetenz (bspw. Elternschule im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) und der Hilfen zur Erziehung (§27 ff SGB VIII), sozialpädagogische Beratung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (§ 16 SGB VIII), aufsuchende Familienhilfe (§ 16 SGB VIII))

6. Maßnahmenplanung

- Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden?
- Welche Aufgaben können die bestehenden Institutionen übernehmen? Welche personellen, materiellen und räumlichen Ressourcen sollen bereitgestellt werden?
- Auf der Grundlage der erarbeiteten und priorisierten Maßnahmenvorschläge werden Unterarbeitsgruppen gebildet, die sich mit der Weiterentwicklung der vorgeschlagenen Maßnahmen beschäftigen.

Besonders sollen die Entwicklung präventiver Maßnahmen wie bspw. die Elternschule im Rahmen der §§ 16 (Familienbildung) und 27 ff. (Hilfen zur Erziehung), die sozialpädagogische Beratung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Rahmen von § 16 als freiwilliges Angebot der Familienbildung (Allgemeine Familienberatung) und die aufsuchende Familienhilfe im Rahmen von § 16 als freiwilliges Angebot der Familienbildung (Allgemeine Familienberatung) berücksichtigt werden.

2.5 Vierte Sitzung des Runden Tisches (05/2008)

7. Umsetzungsplanung – Zusammenführung der Ergebnisse in den Arbeitsgruppen

- Vorstellung der Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen und Vorbereitung der Umsetzung

Teil B) § 8a SGB VIII: Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und den freien Trägern zählt zu den wesentlichen Strukturmerkmalen der Kinder- und Jugendhilfe. Wichtige Arbeitsbereiche werden in weit überwiegendem Maße und fachlich qualifiziert von freien Trägern erbracht. Leistungen durch Einrichtungen und Dienste von Trägern, mit denen die Sicherstellung des Schutzauftrags nicht nach den nachfolgend genannten Standards vereinbart werden kann, werden jedoch von den Jugendämtern künftig nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen.

In der konkreten Umsetzung dieses gesetzlich detailliert bestimmten Schutzauftrags sind die Jugendämter gehalten,

- durch interne aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass dem Schutzauftrag im unmittelbar eigenen Verantwortungsbereich jederzeit ausreichend Rechnung getragen wird, und
- durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, deren Leistungen das Jugendamt in der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen in Anspruch nimmt, sicherzustellen, dass dort der in § 8a Abs. 1 genannte Standard des Schutzauftrags in entsprechender Weise zur Geltung kommt.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bernkastel-Wittlich hat in seiner letzten Sitzung am 21.03.2007 die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Vereinbarung nach § 8a SGB VIII beraten und beschlossen, die Umsetzung der Vereinbarung zwischen öffentlichem und freien Trägern der Jugendhilfe in der vorgeschlagenen Form umzusetzen.

Die Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages (s. Anlage 2) gehen den freien Trägern Ende Juni 2007 mit der Bitte um Unterzeichnung zu.

Mit dem Abschluss der Vereinbarungen wird die im Landkreis Bernkastel-Wittlich ohnehin bewährte und qualifizierte Zusammenarbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vertraglich normiert und qualitativ erweitert.

Teil C) Präventive Maßnahmen der frühen Förderung und Stärkung der Erziehungskompetenz

Drittes Standbein der Verbesserung des Kinderschutzes im Landkreis Bernkastel-Wittlich ist die Einführung und Umsetzung präventiver Maßnahmen der frühen Förderung und Stärkung der Erziehungskompetenz.

Diese Angebote sollen auf der Grundlage der am Runden Tisch durchgeführten Bestands- und Bedarfsanalyse bedarfsgerecht entwickelt werden. Die Zeitplanung zur Konzipierung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch im Jahr 2008.

Anhang1: Beteiligte Institutionen

Institution

1. Jugendhilfe

- Caritasverband für die Region Mosel-Eifel-Hunsrück e. V. (insb. Suchtprävention und -beratung, Schwangerenberatung, Familienberatung)
- Elterninitiative Willi Wackelzahn
- Ev. Erziehungsberatung Traben-Trarbach
- Ev. Erziehungshilfe Veldenz
- Ev. Jugendhof Martin Luther King Traben-Trarbach-Wolf
- Fachstelle Plus Marienburg
- Haus der Jugend Wittlich
- Haus St. Anton Plein
- Kath. Lebens- und Erziehungsberatungsstelle Wittlich
- Kinder- und Jugendheim Haus Bergfried
- Kinderfrühförderung - Sozialpädiatrisches Zentrum
- Deutscher Kinderschutzbund – Kreis- und Ortsverband Bernkastel-Wittlich
- Kindertagespflege
- Kindertagesstätten
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich Jugend und Familie (Jugendamt)
- Lernen Fördern e.V.
- Live Kulturpädagogische Projekte Jugendhilfe e.V. Thalfang
- Mobile Jugendarbeit Bernkastel-Kues
- Pflegekinderdienst
- Palais e.V. Trier - Schulsozialarbeit
- Sozialpädagogische Großfamilie Karl
- Einrichtungen der Migrationsberatung

2. Gesundheitshilfe

- Hebammen
- Kinder- und Jugendärzte
- Ärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Kinder- und Jugendpsychologen

- Krankenkasse AOK
- Krankenkasse Barmer
- Krankenkasse DAK
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt, Sozialpsychiatrischer Dienst usw.)
- Verbundkrankenhaus Bernkastel-Wittlich (Geburtsabteilung, Psychiatrische Abteilung usw.)
- Kinder- und Jugendpsychiatrie, Mutterhaus der Borromäerinnen Trier

3. Angrenzende Bereiche

- Diakonisches Werk (Ev. Schwangerenberatungsstelle Wittlich/Thalfang)
- Familiengerichte Bernkastel-Kues, Wittlich, Hermeskeil
- Grund- und weiterführende Schulen, Förderschulen
- Schulpsychologischer Dienst
- Selbsthilfegruppen

Vereinbarung

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich, Kreisjugendamt,
im Folgenden „Jugendamt“ benannt

und

im Folgenden „Freier Träger“ genannt

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Das beinhaltet auch, sie davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden, sei es durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten.
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienstes des Träger

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen bzw. an der Wahrnehmung anderer Aufgaben nach § 2 SGB VIII beteiligt sind. Es geht dabei um jene Einsatzbereiche, in denen analog zu § 72 SGB VIII Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigt werden sollten. Soweit in solchen Bereichen an Stelle der Fachkräfte Personen mit besonderer persönlicher Eignung und Erfahrung tätig sind, sind diese ebenso einzubeziehen wie die Fachkräfte. So weit entsprechende Tätigkeiten ganz oder teilweise ehrenamtlich geleistet werden, sind die betreffenden ehrenamtlichen Kräfte ebenfalls in die Vereinbarung einbezogen.

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§6) formell vorzunehmen. Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffene Mitarbeiter/in und die Leitungskraft eine Risikoabschätzung vor und erarbeiten Vorschläge dazu, welche erforderlichen und geeignete Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes; er ist zeitlich und strukturell unabhängig vom Hilfeplan zu sehen, kann aber gegebenenfalls (s. Ziff. 5) in ein Hilfeplanverfahren übergehen.)
- (3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) Der Träger vergewissert sich, dass die für erforderlich gehaltenen Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Der Träger unterrichtet das Jugendamt, wenn die für erforderlich gehaltenen und von den Personensorgeberechtigten akzeptierten Jugendhilfeleistungen nach Abs. 3 und andere Maßnahmen nach Abs. 4 von ihm selbst nicht angeboten werden. Der Träger unterrichtet das Jugendamt unverzüglich, wenn Jugendhelfemaßnahmen nach Abs. 3 oder andere Maßnahmen nach Abs. 4 nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.
- (6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.
- (7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Anschrift, gegebenenfalls abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen;
- Name Anschrift, gegebenenfalls abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigter;
- Beobachtung gewichtiger Anhaltspunkte;
- Ergebnis und Abschätzung des Gefährdungsrisikos;
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung;
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, gegebenenfalls bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

§ 4a Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamtes im Sinne von § 3 Abs. 5 erforderlich.

§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich. Die Anlage 1 nennt einige allgemeine Gesichtspunkte.

(2) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene

Liste wichtiger Anhaltspunkte (siehe Anlage 1) beachtet wird.

(3) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten Anamneseverfahren bzw. diagnostischen Instrumente und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

(4) Der Träger stellt sicher, dass die Anhaltspunkte Gegenstand von Fortbildung und Praxisberatung bzw. Supervision werden.

§ 6 Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

(1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikation verfügen:

- einschlägige Berufsausbildung (z.B. Dipl.-Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt),
- einschlägige (nachgewiesene) Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungssituationen;
- Kompetenz zur kollegialen Beratung,
- Persönliche Eignung (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

(2) Als zu beteiligende Fachkraft im Sinne des Abs. 1 werden festgelegt:

- Erziehungsberatung Wittlich, Lebensberatung, Kasernenstraße 37, Tel. 06571-4061;
- Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstelle, Traben-Trarbach, Maiweg 140, Tel. 06541-6030.

(3) Über die Kosten der zu beteiligenden erfahrenen Fachkraft nach Abs. 1 und 2 kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

§ 7 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

(1) Der Träger stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 8 Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen

- (1) Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (grundsätzlich ab Vollendung des 3. Lebensjahres) gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altergerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt würde (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 9 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens enthalten
- beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - Art und Weise der Ermessensausübung,
 - Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
 - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Soweit dem Träger bzw. den vom im beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X).
- (2) Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 SGB VIII zu beachten. Ohne Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, dürfen diese danach nur an die Adressaten und nur unter den Voraussetzungen weitergegeben werden, die § 65 Abs. 1 Nr. 2-5 SGB VIII benennen.

§ 11 Qualitätssicherung

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.
- (2) In einer Nebenabsprache zu dieser Vereinbarung werden je nach Bedarf Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter/innen des Trägers vereinbart, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden. Die Vereinbarung schließt die Übernahme der Kosten durch den öffentlichen Träger in einem ebenfalls vereinbarten Rahmen ein.

§ 11a Persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen gem. § 72 a SGB VIII

Der Träger stellt durch Maßnahmen im Sinne des § 72 a Satz 2 sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184 e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 12 Kooperation und gemeinsame Evaluation

- (1) Die Vertragspartner kommen überein, ihrer Zusammenarbeit nach § 8a SGB VIII die im Anhang 2 beigefügten Arbeitsprinzipien zur Kinderschutzarbeit zugrund zu legen. Auf dieser Basis streben sie ungeachtet der unterschiedlichen Funktionen, die ihnen beim Kinderschutz zukommen, die Entwicklung einer gemeinsamen Kultur der Kinderschutzarbeit an.
- (2) Zwischen Jugendamt und Trägern erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoabschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.
- (3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt gegebenenfalls eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.
- (4) Alle Beteiligten stellen sicher, dass durch Anonymisierung und Pseudonymisierung der Falldarstellung Datenschutz und Schweigepflicht gewahrt werden.

§ 13 Finanzierung

Bezüglich der Kosten, die durch Maßnahmen zur Sicherstellung des vergleichbaren Verfahrens nach § 8a SGB VIII entstehen, wird eine Vereinbarung im Rahmen der §§ 78 a ff SGB VIII getroffen.

§ 14 Kündigung

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist im Hinblick auf die Vereinbarungsbestandteile, die den gesetzlich verbindlichen Kern überschreiten, durch beide Vereinbarungspartner möglich. Sie wird erst wirksam mit Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung.

Wittlich, den _____

_____ den _____

(Beate Läsch-Weber)
Landrätin

(verbindliche Unterschrift)
(Stempel der Einrichtung)

**Anlage I²
zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung
des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII**

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8 a SGB VIII – Schutzauftrag

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden - körperliche und seelische Vernachlässigung,

- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, dem Stand der Entwicklungsförderung, in traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und deren Motivation, Hilfe anzunehmen.

² Die Anlage zu den Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung ist nicht selbst erklärend. Ihre Bedeutung muss reflektiert und ihre Anwendung eingeübt werden. Deshalb sieht § 5 Abs. 4 der Mustervereinbarung die Sicherstellung einer entsprechenden Fortbildung und Praxisberatung bzw. Supervision vor.

Auszug aus:

Bundeskonzferenz Erziehungsberatung, "Kinderschutz und Beratung-Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII", Materialien zur Beratung Bd. 13, Fürth 2006

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls

Erscheinungsbild des Kindes/ Jugendlichen

- massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, unklare Hautveränderungen)
- sehr mager oder sehr dick
- wiederholt Schmutzreste auf der Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung

Verhalten des Kindes/ Jugendlichen

- benommen, matt, apathisch oder stark verängstigt
- sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos
- deutlich altersunangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand
- Jaktationen (Schaukelbewegungen)
- häufiges Fehlen in der Schule
- häufige Delikte oder Straftaten
- wiederholt stark sexualisiertes Verhalten
- wiederholte schwere Gewalttätigkeit gegen andere Personen
- Aufenthalt an jugendgefährdeten Orten oder wiederholt zu altersunangemessener Zeit in der Öffentlichkeit
- Äußerungen, die sich auf Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung beziehen

Erscheinungsbild der Erziehungspersonen

- Fehlende oder erschwerte Ansprechbarkeit
- Überregtheit, Verwirrtheit
- häufige Benommenheit

Verhalten der Erziehungspersonen

- häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren
- häufige oder massive Beschimpfung, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung
- Isolation des Kindes
- deutlich mangelnde Betreuung und Aufsicht, fehlende Ansprache
- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen

Familiäre Situation

- familiäre Überforderungssituationen
- ausgeprägte Bildungsstörungen
- Suchtprobleme
- Obdachlosigkeit oder extrem kleine bzw. gesundheitsgefährdende Unterkunft
- Fehlen basaler familiärer Organisation (z. B. Nahrungsmittelaufkauf, Müllentsorgung)

Anlage II zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII

Beispiele für wichtige Arbeitsprinzipien der Kinderschutzarbeit

1. Die Arbeit mit den Ressourcen des betroffenen Kindes ist kennzeichnend für die Haltung ihm gegenüber. Sie verhindert gleichzeitig, den jungen Menschen auf den erlebten Missbrauch oder die erlebte Misshandlung zu reduzieren. Kinder sind nicht als Objekte des Schutzes sondern auch in Gefährdungssituationen als Subjekte mit eigenen Rechten wahrzunehmen und zu behandeln. Die Hilfeentwicklung erfolgt unter der altersgemäßen Beteiligung der Betroffenen. Hierzu gehört das Schaffen von Transparenz über einzelne Schritte, um ein einvernehmliches Vorgehen zu ermöglichen. Gezielte Befragungen von Kindern und Jugendlichen werden nur von den in der Vereinbarung beschriebenen besonders qualifizierten Fachkräften vorgenommen. Das gilt auch für die Ersteinschätzung eines Falls.
2. Die Stärken und Ressourcen der Familie werden zum Schutz der Kinder bzw. Jugendlichen genutzt. Kinderschutzarbeit ist bei konsequenter Orientierung am Kindeswohl so zu gestalten, dass die Würde der Eltern nicht verletzt wird, auch wenn ihr Handeln zu verurteilen ist. Nicht zuletzt im Interesse der Kinder und ihres Rechtes auf eine Beziehung zu den Eltern, geht es immer auch darum, den Eltern den Zugang zu Hilfe und Unterstützung zu erschließen oder zu erhalten. Das Ziel, sie in ihrer Elternrolle zu stärken, bestimmt das Handeln auch dann, wenn im akuten Gefährdungsfall eine sofortige Intervention, etwa in Form einer Inobhutnahme bzw. einer Anrufung des Familiengerichts nach § 1666 BGB notwendig erscheint.
3. Die Partner in der Kinderschutzarbeit gestalten das Verfahren im Einzelfall so, dass das Vertrauensverhältnis der betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. der Eltern zu den involvierten Institutionen der Jugendhilfe so wenig wie möglich belastet wird und so, dass Kommunikationswege erhalten bzw. eröffnet werden.

Ergänzend dazu beispielsweise folgende Gesichtspunkte von Monika Thiesmeier:

Produktiv ist der Kinderschutz, wenn er integriert ist und integrierend wirkt

- jedem Kind das Gefühl vermittelt, so wichtig zu sein, dass wir gut auf es aufpassen
- allen Eltern das Gefühl gibt, in ihrer Verantwortung für die nachwachsende Generation so geschätzt zu werden, dass selbst in großen Schwierigkeiten jemand für sie da ist
- das Bewusstsein wach hält für die Anstrengungen und Risiken, hier und heute groß werden zu müssen und Kinder groß zu ziehen
- Fachkräfte sich der Gefahren bewusst sind, um Entwicklungen riskieren zu können- nicht um Risiken zu vermeiden
- Institutionen und Organisationen, die mit Kindern und Eltern „zu tun haben“, den Schutz von Kindern als gemeinsame Aufgabe begreifen und abgestimmt gestalten
- Kinderschutz nur die andere Seite der einen Medaille „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ ist- nicht der verbleibende Rest sozialstaatlicher Pflichten